



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## BESCHLUSS

gegen

den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, 52056 Aachen,

Antragsgegner,

wegen vorläufiger Zulassung zum Studium der Medizin  
- Vorklinischer Studienabschnitt - (Wintersemester 2003/2004)

hat

die 9. Kammer des  
**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**

am 28. Januar 2004

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skrypzak,  
den Richter am Verwaltungsgericht Kozielski und  
den Richter Dr. Maske

**beschlossen:**

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller des Verfahrens lfd. Nr. 394 (9 L 2223/03.NC) nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2003/2004 vorläufig zum Studium der Medizin im dritten Fachsemester zuzulassen, sofern dieser Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an seine Prozessbevollmächtigten seine Einschreibung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen beantragt und dabei eine schriftlich verfasste eidesstattliche Versicherung des Inhalts abgibt, dass er weder einen endgültigen noch einen vorläufigen Studienplatz im Studiengang Medizin in der Bundesrepublik Deutschland besitzt.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens lfd. Nr. 394 (9 L 2223/03.NC).

In den übrigen Verfahren tragen die Antragsteller/Antragstellerinnen die Kosten des jeweiligen Verfahrens.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird für jedes Verfahren auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

### **GRÜNDE:**

Die Antragsteller und Antragstellerinnen (im Folgenden: Antragsteller) besitzen die allgemeine Hochschulreife und erstreben die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im Vorklinischen Studienabschnitt im Wintersemester 2003/2004 an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen.

Mit der Begründung, die verordnungsrechtlich festgesetzten Zulassungszahlen für das erste und dritte Fachsemester erschöpften die tatsächlich vorhandene Ausbildungskapazität nicht, beantragen die Antragsteller,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, sie - ggf. nach Maßgabe eines gerichtlich anzuordnenden Losverfahrens - zum Studium der Humanmedizin im Wintersemester 2003/2004 als Studienanfänger oder im dritten (Verfahren lfd. Nr. 328 – 9 L 954/03.NC, lfd. Nr. 333 – 9 L 961/03.NC, lfd. Nr. 394 – 9 L 2223/03.NC) oder zweiten (lfd. Nr. 68 – 9 L 1820/03.NC), dann auch hilfsweise in einem niedrigeren Fachsemester, zuzulassen.

Der Antragsgegner hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten; er hat in diesem Rahmen unter dem 11. Dezember 2003 die kapazitätsrelevanten Berechnungsunterlagen zur Generalakte Humanmedizin - Vorklinik - vorgelegt und mit Datum 9. Januar 2004 sowie 20. Januar 2004 auf Anfragen ergänzend Stellung genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnungen hat nur in dem Verfahren lfd. Nr. 394 (9 L 2223/03.NC) Erfolg; im Übrigen sind die Anträge abzulehnen.

Die Zahl der Studienplätze hat die Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MWF) durch Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2003/2004 vom 18. Juni 2003 (GV NRW S. 325), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 12. November 2003 (GV NRW S. 650), auf 237 festgesetzt.

Für das dritte Fachsemester besteht aufgrund der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2003/2004 vom 28. August 2003 (GV NRW S. 522 – VOhöhFS -), geändert durch Verordnung vom 12. November 2003 (GV NRW S. 660), eine Zulassungszahl von 234.

Nach Mitteilung des Antragsgegners vom 20. Januar 2004 sind 240 Studenten für das erste und 262 Studenten für das dritte Fachsemester eingeschrieben.

Da indessen im dritten Fachsemester eine Kapazität von insgesamt 264 Studienplätzen besteht, hat der – wie noch darzulegen sein wird - allein berücksichtigungsfähige Antrag auf vorläufige Zulassung im dritten Fachsemester Erfolg; die Kapazität für das erste Fachsemester ist demgegenüber ausgeschöpft.

Die Ausbildungskapazität ermittelt sich gemäß der von der Rechtsprechung als geeignet anerkannten Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) in der Neufassung vom 25. August 1994 (GV NRW S. 732), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2003 (GV NRW S. 544), aus einer Gegenüberstellung von Lehrangebot und Lehrnachfrage, ausgedrückt jeweils in Deputatstunden (DS). Dabei wird gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 KapVO der Studiengang Medizin für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405 -ÄAppO n.F.-) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO n.F. umfasst. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 KapVO sind dann zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin die Lehreinheiten Vorklinische Medizin – umfassend das erste bis vierte Fachsemester –, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden.

Das Lehrangebot in der Lehreinheit Vorklinik der RWTH Aachen beträgt gemäß der Kapazitätsermittlung der MWF vom 16. Oktober 2003 zum Berechnungstichtag 15. September 2003 gegenüber dem Vorjahr unverändert 250 Deputatstunden bei 46 Stellen.

Die Kammer hat anhand der vorgelegten Arbeitsverträge sowie der Auflistung des Antragsgegners über die Wissenschaftlichen Angestellten der Lehreinheit Vorklinik überprüft, ob ein hinreichender sachlicher Grund für die Befristung bzw. die Befristungsdauer im Sinne des § 57 b Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vorliegt; dies ist der Fall.

Wie bereits im Vorjahr werden zwei wissenschaftliche Mitarbeiter mit unbefristeten Arbeitsverträgen (Herr Mottaghy und Herr Haest) auf einer Stelle für einen Wissenschaftlichen Angestellten mit befristetem Vertrag bzw. für einen Amtsrat A 15-13 ohne ständige Lehraufgaben geführt, so dass sich ein zusätzliches Lehrangebot von je 4 DS (insgesamt 8 DS) ergibt, das aber schon in der Kapazitätsermittlung berücksichtigt ist. Eine weitere Erhöhung des Lehrangebotes aufgrund § 10 KapVO (Lehrauftragsstunden) wurde von der MWF mangels entsprechender Meldungen nicht vorgenommen. Dies ist bei der gebotenen summarischen Überprüfung ebensowenig zu beanstanden wie die auf ausdrückliche gerichtliche Anfrage erfolgte Mitteilung des Antragsgegners, dass sog. "Drittmittelbedienstete" – wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 53 HRG, deren Vergütung allerdings nicht wie bei Universitätsbediensteten aus öffentlichen Mitteln, sondern

etwa im Rahmen von Forschungsprojekten von dritter Seite erfolgt – an der RWTH Aachen in der Lehreinheit Vorklinik des Studiengangs Medizin in der Lehre nicht eingesetzt werden.

Die MWF hat des Weiteren eine Verminderung um 2 DS im Hinblick darauf vorgenommen, dass Prof. Heinrich als Sprecher des Sonderforschungsbereichs SFB 542 fungiert. Eine solche Verminderung um höchstens 2 DS wird von der Regelung des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen vom 30. August 1999 (GV NRW S. 518) gerade auch für Sprecher von Sonderforschungsbereichen ermöglicht, so dass sie vorliegend gerechtfertigt erscheint.

Von dem Lehrangebot ist gemäß § 11 KapVO der sog. Dienstleistungsexport, den die Lehreinheit Vorklinische Medizin für die Zahnmedizin erbringt, in Abzug zu bringen. Der Anteil am Curricularnormwert des nicht zugeordneten Studienganges Zahnmedizin, der von der Lehreinheit Vorklinik erbracht wird, in Höhe von 0,87 ist - wie auch in den vorhergehenden Berechnungszeiträumen - nicht zu beanstanden. Ausgehend von einer für die Lehreinheit Zahnmedizin bestimmten Kapazität - ohne Schwundausgleich - von 54 Studenten ergibt sich ein Dienstleistungsexport von  $0,87 \times 27 = 23,49$  DS.

Somit besteht ein semesterliches Lehrangebot von  $(250 + 8 - 2 - 23,49 =) 232,51$  DS.

Der für die Berechnung der Ausbildungskapazität des Weiteren maßgebliche Curricularnormwert für den Studiengang Vorklinische Medizin beträgt gemäß der Anlage 2 zu § 13 KapVO nach Änderung erstmalig für das vorliegende Wintersemester 2,42 (zuvor: 2,17).

Diese Erhöhung des Curricularnormwertes im Studiengang Medizin – auch der Wert für den klinischen Teil ist erhöht worden – beruht maßgeblich auf der Änderung der Ärztlichen Approbationsordnung zum 1. Oktober 2003 und den dortigen Vorgaben für die erforderlichen Lehrveranstaltungen während des ersten Studienabschnitts (Vorklinik), die der zuständige Unterausschuss der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) umgesetzt und unter Berechnung der Curricularanteile für die einzelnen Veranstaltungstypen Vorlesung, Übung, Praktikum und Seminar mit insgesamt 2,4167 (gerundet: 2,42) ermittelt hat. Nach dem Erläuterungsschreiben der ZVS vom 9. September 2002 fußt die vorgenommene Erhöhung insbesondere darauf, dass Anlage 1 der neuen Ärztlichen Approbationsordnung für den ersten Studienabschnitt 630 Stunden (= 45 Semesterwochenstunden) für Praktische Übungen, Kurse und Seminare vorschreibt. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO n.F. Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden (= 7 Semesterwochenstunden) als integrierte Veranstaltungen vorzusehen sowie weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56

Stunden (= 4 Semesterwochenstunden). Insgesamt sind also für den ersten Studienabschnitt 56 Semesterwochenstunden für Praktische Übungen, Kurse und Seminare anzusetzen. Des Weiteren sind in die Berechnung des Curricularanteils jetzt auch die Vorlesungen der Naturwissenschaften – im Gegensatz zur bisherigen Berechnung – mit einbezogen, was letztlich zum neu ermittelten erhöhten Wert von 2,42 für die vorklinische Medizin führt. Dieser Curricularnormwert bestimmt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KapVO den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 KapVO zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KapVO sind die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten aufeinander abzustimmen. Da aber mit der Festsetzung des neuen Curricularnormwertes nicht – wie bislang – ein den neuen Ausbildungsanforderungen der ÄAppO n.F. entsprechender Beispielstudienplan herausgegeben worden ist, kommt es für die Ermittlung der Curricularanteile auf die "Ausbildungswirklichkeit" der betreffenden Hochschule an. Die Curricularanteile für die einzelnen Studienabschnitte und Lehreinheiten müssen also individuell aus den Studienordnungen der einzelnen Fakultäten bzw. Fachbereiche, die die Universitäten zu erlassen haben, abgeleitet werden. Der Antragsgegner hat hierzu unter Hinweis darauf, dass gemäß § 41 der ÄAppO n.F. an der RWTH Aachen ein Modellstudiengang Medizin mit dem Abschluss "Ärztliche Prüfung" eingerichtet worden ist und unter Vorlage der für diesen Modellstudiengang Medizin ergangenen Studienordnung vom 9. September 2003 Berechnungen der Curricularanteile für die Lehreinheit Vorklinische Medizin vorgelegt. Diese Berechnungen beziehen sich zum einen auf die Ermittlung des Curricularnormwertes für den (insoweit fiktiven) Fall, dass an der RWTH Aachen ein Regelstudiengang nach der ÄAppO n.F. eingerichtet worden wäre und zum anderen auf die an der RWTH Aachen gegebene "Ausbildungswirklichkeit", nämlich den Modellstudiengang Medizin.

Was die Berechnung des Regelstudiengangs nach der ÄAppO n.F. anbetrifft, kommt diese zu einem Curricularanteil Vorklinik (Eigenanteil) von 2,13 und zu einem Dienstleistungsimport aus den Lehreinheiten Klinisch-theoretische Medizin (Übungen medizinische Terminologie) sowie Chemie, Biologie und Physik zu einem Anteil von 0,44, so dass sich ein Curricularnormwert für die Vorklinik von 2,57 ergäbe. In der entsprechenden Ermittlung hat der Antragsgegner darauf verwiesen, dass das tatsächliche Aachener vorklinische Lehrangebot nach dieser Berechnung über dem von der ZVS empfohlenen Wert für den vorklinischen Unterricht liege, die Aachener Vorklinik aber damit einverstanden sei, dass ihr vorklinischer Eigenanteil nur so weit anerkannt werde, dass der von der ZVS empfohlene Wert von 2,42 nicht überschritten werde. Dies sei der in der Berechnung der MWF vorgenommene Eigenanteil für die Vorklinik von 1,98.

Allerdings kann die Kammer dieser Berechnung des Antragsgegners keine maßgebliche Bedeutung beimessen, weil sie auf den Regelstudiengang nach der ÄAppO n.F. bezogen ist, der an der RWTH Aachen jedoch gerade nicht angeboten wird. Vielmehr ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ab dem Wintersemester 2003/2004 ein Modellstudiengang nach § 41 ÄAppO n.F. eingerichtet worden ist, der ausweislich der dazu ergangenen Studienordnung eine völlige Neuordnung der Ausbildungsinhalte der einzelnen Semester unter Aufgabe der verschiedenen Abschnitte der ärztlichen Prüfungen enthält. Nach der hierzu vom Antragsgegner vorgelegten Curricularnormwertberechnung für den Eigenanteil der vorklinischen Fächer, die aufgrund der Neuordnung in dem Modellstudiengang vom ersten bis zum zehnten Fachsemester zu durchlaufen sind, ergibt sich eine rechnerische Lehrleistung der vorklinischen Fächer von (gerundet) 2,16 und ein Curricularanteil der Importe aus der mathematischen-naturwissenschaftlichen Fakultät von 0,37, so dass – ebenso wie bei der fiktiven Berechnung für einen Regelstudiengang der RWTH Aachen – rechnerisch ein erhöhter Curricularnormwert für die vorklinische Medizin von 2,53 gegeben wäre.

Mit Blick darauf, dass die zur Ermittlung des Ergebnisses angesetzten Lehrveranstaltungen aus den Fächern der vorklinischen Medizin – Anatomie, Physiologie, Biochemie und Medizinische Psychologie und Soziologie – bestehen und bei summarischer Überprüfung nachvollziehbar erscheinen, braucht der Frage, ob und inwieweit eine noch stärkere Beteiligung insbesondere der klinischen Lehreinheiten zu erfolgen hätte, um den Eigenanteil der Lehreinheit Vorklinik zu senken, nicht weiter nachgegangen zu werden, weil angesichts der Einführung des Modellstudiengangs an der RWTH Aachen die Festsetzung des Eigenanteils in der Kapazitätsermittlung der MWF mit 1,98 jedenfalls im Rahmen des Eilverfahrens als kapazitätsgünstigerer Wert nicht zu beanstanden ist.

Aus dem oben ermittelten semesterlichen Lehrangebot von 232,52 DS ergibt sich demnach ein bereinigtes jährliches Lehrangebot von 465,02 DS. Dieses ist nach Formel 5 der Anlage 1 zur KapVO durch den gewichteten Curricularanteil zu dividieren. Danach beträgt die jährliche Aufnahmekapazität  $465,02 : 1,98 = 234,85$ , gerundet 235 Studenten. Die MWF hat eine Erhöhung nach §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO (Schwundquote) vorgenommen, da nach den Berechnungen gemäß dem "Hamburger Modell" aufgrund der Studentenstatistik der RWTH Aachen ein Schwund zu verzeichnen war. Der Schwundausgleichsfaktor ist mit  $1/0,994$ , gerundet  $1/0,99$  ermittelt, so dass sich eine Studienanfängerzahl von  $235 : 0,99 = 237,37$ , gerundet 237, ergibt. Diese Zahl ist auch festgesetzt worden.

Nach der Mitteilung des Antragsgegners vom 20. Januar 2004 sind im Studiengang Humanmedizin im ersten Fachsemester 240 Studierende eingeschrieben mit der Folge, dass die Kapazität ausgeschöpft ist; es liegt sogar eine Überbuchung vor.

Soweit sich die Anträge in den Verfahren zur lfd. Nr. 328 (9 L 954/03.NC), lfd. Nr. 333 (9 L 961/03.NC), lfd. Nr. 68 (9 L 1820/03.NC) und lfd. Nr. 394 (9 L 2223/03.NC) auf vorläufige Zulassung ins dritte bzw. zweite Fachsemester richten, gilt Folgendes:

Zwar ist in der VöhFS für das dritte Fachsemester der RWTH Aachen unter Anwendung der Auffüllgrenzen eine Zulassungszahl von 234 festgesetzt. Indessen kann die Kammer die Berechnung der MWF für die Zulassungszahl in diesem höheren Fachsemester nicht bestätigen. Denn sie beruht hinsichtlich des Curricularnormwertes auf den Ansätzen, wie sie sich aus der ÄAppO in ihrer ab dem 1. Oktober 2003 geltenden Fassung für die Ermittlung der Studienanfängerzahl ergeben. Dies entspricht indessen bei der gegebenen Sachlage nicht der Ausbildungswirklichkeit und bedarf deshalb der gerichtlichen Korrektur, um dem Gebot der erschöpfenden Ausnutzung vorhandener Kapazitäten gerecht zu werden. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass zwar die Studienanfänger im Regelstudiengang - aber auch im Modellstudiengang der RWTH Aachen - der ÄAppO in ihrer Neufassung unterliegen; dies trifft aber nicht gleichermaßen auf die derzeit im dritten Fachsemester befindlichen Studenten zu. Denn nach den Übergangsregelungen der §§ 42, 43 Abs. 1 ÄAppO n.F. findet die ÄAppO a.F. Anwendung auf Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 ihr Studium der Medizin bereits aufgenommen haben, wobei Studierende nach § 42 ÄAppO n.F., die am 1. Oktober 2003 die ärztliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, diese bis zum 30. April 2006 nach der ÄAppO a.F. ablegen. Dies bedeutet, dass für Studenten des dritten Fachsemesters die Regelungen - und damit auch die Berechnungen - nach der ÄAppO a.F. anzuwenden sind. Danach aber war - ausgehend von einem Curricularnormwert in Höhe von 2,17 für die Lehrinheit Vorklinische Medizin - ein Eigenanteil der Lehrinheit Vorklinik von 1,76 anzusetzen, wie dies auch die Kammer in ihrem das Wintersemester 2002/2003 betreffenden Beschluss vom 13. Januar 2003 bestätigt hat. Bei Ansatz dieses Wertes besteht für das dritte Fachsemester des Wintersemesters 2003/2004 eine Zulassungszahl von 264 Studienplätzen. Dieser Wert ergibt sich aus folgender Berechnung:  $465,02$  (bereinigtes jährliches Lehrangebot) :  $1,76$  (Eigenanteil alt) =  $264,22$  (gerundet: 264); eine Schwundberechnung erübrigt sich, da es sich um die Berechnung des dritten Fachsemesters handelt.

Nach Mitteilung des Antragsgegners vom 20. Januar 2004 sind im dritten Fachsemester 262 Studierende eingeschrieben, so dass zwei weitere Studienplätze in diesem Fachsemester zur Verfügung stehen.

○ Von den bei der Kammer anhängigen Anträgen auf vorläufige Zulassung in ein höheres Fachsemester ist indessen nur der Antrag zur lfd. Nr. 394 (9 L 2223/03.NC) berücksichtigungsfähig und deshalb der Antragsgegner zu verpflichten, diesen Antragsteller unter Beachtung der im Tenor weiter ausgeführten Voraussetzungen vorläufig zum Studium der Medizin im dritten Fachsemester zuzulassen.

Die übrigen Antragsteller konnten keine Berücksichtigung finden.

○ Der Antragsteller zur lfd. Nr. 328 (9 L 954/03.NC) hat einen Anrechnungsbescheid über lediglich ein Semester vorgelegt.

○ Der Antragsteller zur lfd. Nr. 333 (9 L 961/03.NC) hat – trotz gerichtlicher Erinnerung – einen Anrechnungsbescheid nicht vorgelegt.

○ Der Antragsteller zur lfd. Nr. 68 (9 L 1820/03.NC) hat unter Vorlage eines Anrechnungsbescheides über ein Semester seine vorläufige Zulassung ins zweite Fachsemester beantragt; ein solches geradzahliges Fachsemester wird allerdings an der RWTH Aachen wegen des Studienjahres in einem Wintersemester nicht angeboten.

○ Die Kostenentscheidung folgt für jedes der Verfahren aus § 154 Abs. 1 VwGO.

○ Die Streitwertfestsetzung folgt jeweils aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes. Die Kammer setzt in NC-Verfahren den Streitwert im einstweiligen Rechtsschutzverfahren in einer Höhe von drei Vierteln des gesetzlichen Auffangswertes fest, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag auf die Teilnahme an einem Losverfahren beschränkt worden ist.

#### Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen den Beschluss zu 1. kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) einzulegen.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und

sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Das Obergerverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Bei der Beschwerdeeinlegung und der Beschwerdebegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopterfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Abgabenangelegenheiten, in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind weitere Personen als Prozessbevollmächtigte zugelassen; auf die einschlägigen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hingewiesen.

Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,-- € nicht übersteigt.

Hinsichtlich dieser Beschwerdeeinlegung und der Beschwerdebegründung besteht kein Vertretungszwang.

Das Verwaltungsgericht Aachen kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen über die Beschwerde.

Die Beschwerde soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Bei der Beschwerde und der Beschwerdebeurteilung muss sich jeder Partei

Skrypzak Kozielski Dr. Maske

... kann auch durch einen Rechtsanwalt an einer öffentlichen Anhörung im Sinne des § 68

... werden dem öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder An

... gestellt mit Beteiligung zum Richteramt sowie Richterinnen im Richteramt Dienst, Ge

... Verwaltungsangehörige und die für die Angelegenheit zuständigen Beamten der

... Die Beschwerde und die Beschwerdebeurteilung sollen möglichst schriftlich eingereicht

... können den Beschluss zu ... kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

... Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 3 Monaten eingereicht wird.

... Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Inhalt der Beschwerdegegenstände

... hinsichtlich dieser Beschwerdebeurteilung und der Beschwerdebeurteilung besteht kein

... Das Verwaltungsgericht Aachen kann bei Beschwerde abgeben. Andererseits erfolgt

